jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/30 11Os192/93, 15Os41/97, 11Os26/99, 15Os3/02, 15Os90/02, 11Os86/02 (11Os89/02, 11Os9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.12.1993

Norm

GRBG §3 Abs1
GRBG §4 Abs1

Rechtssatz

Eine Grundrechtsbeschwerde, die weder die angefochtene Entscheidung präzisiert noch den für den Beginn der Beschwerdefrist maßgeblichen Tag anführt, ist, weil gemäß § 3 Abs 2 GRBG von allen formellen Beschwerdevoraussetzungen nur die Unterschrift eines Verteidigers nachgeholt werden kann, wegen dieser nicht verbesserungsfähigen Formmängel als unzulässig zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 192/93
  Entscheidungstext OGH 30.12.1993 11 Os 192/93
  Veröff: EvBl 1994/56 S 247
- 15 Os 41/97
  Entscheidungstext OGH 24.04.1997 15 Os 41/97
- 11 Os 26/99
  Entscheidungstext OGH 22.03.1999 11 Os 26/99
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Fehlendes Beschwerdevorbringen. (T1)
- 15 Os 3/02
  Entscheidungstext OGH 31.01.2002 15 Os 3/02
- 15 Os 90/02
  Entscheidungstext OGH 09.08.2002 15 Os 90/02
  Auch; Beisatz: Die ohne Datumsangabe verwendete, allgemein gehaltene Floskel, die Beschwerde "fristgerecht" zu erheben, entspricht nicht § 3 Abs 1, § 4 Abs 1 GRBG. (T2)
- 11 Os 86/02
  Entscheidungstext OGH 13.08.2002 11 Os 86/02
  Auch
- 12 Os 7/03

Entscheidungstext OGH 13.02.2003 12 Os 7/03
Auch

- 11 Os 43/03
  Entscheidungstext OGH 28.04.2003 11 Os 43/03
  Auch
- 13 Os 46/02
  Entscheidungstext OGH 08.05.2003 13 Os 46/02
  Auch; Beis wie T2
- 15 Os 11/05i
  Entscheidungstext OGH 27.01.2005 15 Os 11/05i
  Auch
- 15 Os 71/06i
  Entscheidungstext OGH 14.07.2006 15 Os 71/06i
  Auch; Beis wie T2
- 15 Os 94/09a
  Entscheidungstext OGH 20.07.2009 15 Os 94/09a
  Gegenteilig; Beisatz: Bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Grundrechtsbeschwerde kommt es nicht auf die Angaben des Beschwerdeführers, sondern auf den wirklichen Beginn der Frist an. Eine Grundrechtsbeschwerde ist auch dann zulässig, wenn der Tag, der für den Beginn der Beschwerdefrist maßgeblich ist, nicht angeführt und somit gegen das Formgebot des § 3 Abs 1 letzter Satz GRBG verstoßen wurde; letzterem kommt nur regulative Bedeutung zu. Dabei ist auch ohne Relevanz, ob sich die Rechtzeitigkeit aus den Akten ergibt oder erst erhoben werden muss. (T3)
- 15 Os 92/10h
  Entscheidungstext OGH 15.09.2010 15 Os 92/10h
  Auch; nur: Gemäß § 3 Abs 2 GRBG kann von allen formellen Beschwerdevoraussetzungen nur die Unterschrift eines Verteidigers nachgeholt werden. (T4); Beisatz: § 3 Abs 2 GRBG dient nicht dazu, die zuvor eingebrachte Grundrechtsbeschwerde in anderer Weise zu verbessern oder zu ergänzen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0061460

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at